

GARANTIE- UND FREUNDSCHAFTSVERTRAG ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH ITALIEN UND DEM KÖNIGREICH KROATIEN VOM 18. MAI 1941

Die italienische und die kroatische Regierung, im Hinblick darauf, daß durch das Grenzabkommen zwischen Italien und Kroatien die sichere Basis für eine enge gegenseitige Zusammenarbeit geschaffen worden ist; im Hinblick darauf, daß das Königreich gewillt ist, an der Neuordnung Europas teilzunehmen und daß Italien seine politische Entwicklung und seinen Fortschritt in jeder Weise fördern und unterstützen wird; in dem Wunsche, Bande enger Freundschaft und Zusammenarbeit zu knüpfen und dem Gedeihen beider Völker zu dienen, haben folgendes beschlossen:

Artikel 1

Italien übernimmt die Garantie für die politische Unabhängigkeit des kroatischen Königreiches, sowie für seine territoriale Integrität innerhalb der Grenzen, welche durch Abkommen mit den interessierten Staaten festgelegt werden.

Artikel 2

Die kroatische Regierung übernimmt keinerlei internationale Verpflichtungen, die nicht mit der im vorigen Artikel niedergelegten Garantie und dem Geist des Abkommens vereinbar sind.

Artikel 3

Die kroatische Regierung wird mit der italienischen Wehrmacht, was die technischen Instruktionen und Organisationen anbetrifft, und auf allen Gebieten, wo es sich als notwendig erweisen wird, im Hinblick auf dauerhafte Freundschaft eng zusammenarbeiten.

Artikel 4

Die italienische Regierung und die kroatische Regierung verpflichten sich, ungeachtet der Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage des kroatischen Staates, in die engsten Beziehungen auf dem Gebiete des Währungs- und Zollwesens zu treten. Aus diesem Grunde werden die beiden Regierungen eine ständige Kommission bilden, die auf diesem Gebiet ihre Studien unternehmen wird.

Artikel 5

Die italienische und die kroatische Regierung verpflichten sich, auf schnellstem Wege Spezialabkommen in bezug auf den Eisenbahn- und Seeverkehr, sowie eine Regelung für die Bürger beider Länder im Gebiet des anderen sowie über die kulturellen, juristischen Beziehungen zwischen beiden Ländern und andere gemeinsame Interessengebiete zu treffen.

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es hat die Dauer von 25 Jahren.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten oben angegebenes Abkommen unterschrieben.

Gegeben in Rom in zweifacher Ausfertigung, am 18. Mai 1941/XIX.

Schlußprotokoll

Anläßlich des Vollzuges der Unterschrift des Garantie- und Freundschaftsvertrages zwischen dem Königreich Italien und dem Königreich Kroatien vom heutigen Tage, geben die unterzeichneten Bevollmächtigten in bezug auf Artikel 5 des Abkommens folgende Erklärung ab: Bis zum Abschluß neuer Abkommen gelten zwischen dem Königreich Italien und dem Königreich Kroatien so weit anwendbar, die zwischen Italien und der Exregierung von Jugoslawien geschlossenen Abmachungen und Verträge.

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 8 (1941), H. 6, S. 472-475.]